

**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Trockenlebensräume - Sieben Berge, Vorberge“
in der Stadt Alfeld und der Gemeinde Sibbesse,
Landkreis Hildesheim
Naturschutzgebietsverordnung
„Trockenlebensräume - Sieben Berge, Vorberge“ NSG HA 241**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. §§ 16 und 32 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Der in Absatz 4 näher bezeichnete Bereich in der Stadt Alfeld und der Gemeinde Sibbesse wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt.
- (2) Das NSG trägt die Bezeichnung „Trockenlebensräume - Sieben Berge, Vorberge“ und hat eine Größe von 153 ha.
Es umfasst Trockenlebensräume und einzelne Waldflächen.
- (3) Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Es umfasst mehrere Randbereiche des FFH-Gebietes 117 (Nds. Nr.) „Sieben Berge, Vorberge“ DE 3924-301. Kleine Teile des NSG, die derzeit noch keine FFH-Fläche sind, werden aller Voraussicht nach noch dieses Jahr durch Nachmeldung zu einer solchen Fläche.
- (4) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30.000 zu entnehmen. Das NSG incl. seiner Grenzen und das FFH-Gebiet sind in den Karten im Maßstab 1 : 6.000 dargestellt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen, Grünland und Brachland sowie mit speziellen Regelungen versehene Waldflächen sind in diesen Karten ebenfalls dargestellt. Die Grenzen verlaufen auf der Innenseite des dort dargestellten Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten liegen in den Verwaltungen der Stadt Alfeld, der Gemeinde Sibbesse und des Landkreises Hildesheim (Naturschutzbehörde) aus und können während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Gebietscharakter

Das NSG besteht aus mehreren Teilgebieten, die durch das Vorkommen von besonderen, orchideenreichen Trockenlebensräumen gekennzeichnet sind.

Es liegt innerhalb der aus kreidezeitlichen Kalkgesteinen bestehenden und überwiegend bewaldeten „Sieben Berge und Vorberge“ auf einem Höhenzug nordöstlich von Alfeld.

Auf den steilen Hängen, vor allem am Süd- und Westrand des Waldes, dominieren durch historische Nutzung entstandene Halbtrockenrasen, die Lebensraum für überwiegend bedrohte Tier- und Pflanzenarten darstellen. Charakterisiert ist der Halbtrockenrasen durch Kalkgestein im Untergrund, welches für ein basenreiches Substrat sorgt, und durch eine teilweise nur wenige Zentimeter dicke Humusaufflage. Es handelt sich vornehmlich um flachgründige Rendzina-Böden. In der Regel war es die Beweidung mit Schafen und Ziegen, die dafür sorgte, dass die Flächen über Jahrhunderte offengehalten wurden und Nährstoffe entzogen wurden. Z. T. wurden die Halbtrockenrasen auch gemäht. Sie sind in ihrem Bestand bedroht, da die traditionelle extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen und die Mahd inzwischen aufgegeben wurde.

Vergesellschaftet sind die Halbtrockenrasen mit Trockengebüsch, wärmeliebenden Saumgesellschaften, Feldgehölzen, einzelne Obstbäumen und Obstwiesen sowie magerem Grünland.

Das NSG ist für eine Vielzahl gefährdeter Pflanzen- und Tierarten Lebensraum.

Die charakteristischen Waldgesellschaften des NSG an seinen steilen Süd- und Westhängen mit sehr flachgründigen, erosionsgefährdeten und zur Verkarstung neigenden Rendzinen sind Orchideen-Buchenwälder sowie durch Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung entstandene Eichen-Hainbuchenwälder.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Mausohr-Wochenstuben in Brüggen, sowie der ebenfalls nahegelegenen Kirche in Gronau ist das gesamte FFH-Gebiet (incl. des NSG) als quartiernaher Nahrungslebensraum für das Mausohr von besonderer Bedeutung und Qualität. Baumhöhlen werden dabei als weitere Quartiere genutzt.

Neben den verschiedenen strukturierten Laub- und Mischwäldern nutzen Mausohren insbesondere ab den Sommermonaten bzw. bei günstiger Kurzrasigkeit auch Magerrasenflächen oder sonstiges Grünland des NSG, sofern hier Laufkäfer, Heuschrecken oder andere Nahrungsinsekten leicht erbeutet werden können.

Das NSG besteht aus folgenden Teilgebieten:

Abbenser Berg

Der Bereich des Abbenser Berges wird geprägt durch die hier vorkommenden orchideenreichen Halbtrockenrasen in nordexponierter Hanglage.

Vereinzelt gliedern alte Obstbäume die Fläche, die am Rand durch Gebüsche (Hartriegel, Schlehe, Schneeball, Heckenkirsche, Wildrose) eingefasst werden.

Karlsberg

Dieser Bereich des NSG befindet sich am Südhang des Bremberges und wird durch artenreiche Kalkmagerrasen gekennzeichnet. Besonders hervorzuheben ist der Artenreichtum an Orchideen und thermophilen Saumarten.

Wernershöhe

Dieser Bereich des NSG liegt auf einer Kalkkuppe am Ostrand des Alfelder Berglandes, südwestlich der Ortschaft Wrisbergholzen. Prägend ist die am Rand befindliche

Wacholdertrift auch als besonders kulturhistorisches Element dieser Landschaft. Ferner wird Wernershöhe durch flachgründigen Kalkböden (Rendzinen) ausgezeichnet. Die dort vorkommenden Kalkäcker sind gekennzeichnet durch eine besonders artenreiche und zudem hochgradig gefährdete Begleitflora und -fauna wie z. B. Acker-Hahnenfuß, Einjähriger Ziest, Kleiner Frauenspiegel, Venuskamm und Gefurchter Feldsalat.

Am Rande der Kalkäcker liegen Fragmente orchideen- und enzianreicher Halbtrocken-rasen bzw. die Wacholdertriften. Die in diesem Vegetationsbestand anzutreffenden Pflanzen- und Tierarten sind besonders licht- und wärmebedürftig. Weitere Flächen sind aufgeforstet worden. Die übrigen drohen zu verbuschen.

Im südlichen Randbereich befindet sich ein durchgewachsener Niederwald.

Schieferholzer Berg (Schneiderberg)

Das Gebiet erstreckt sich auf einem sehr steilen Hang aus Pläner-Kalkstein nördlich der Ortschaft Sack. Dort wachsen artenreiche Halbtrockenrasen, Gebüsche und Laubmischwaldfragmente. Die Trockenrasen in Verbindung mit den Trockengebüschen und Laubwaldfragmenten weisen einen hohen Arten- und Struktureichtum auf. Nördlich und östlich grenzt extensiv genutztes Grünland an.

Unterer Lauensberg

Das NSG liegt am unteren Südwesthang des Lauensberges, auf dem flachgründig Kalkstein ansteht. In kleinräumigem Wechsel finden sich Wärme liebende Gebüsche und Saumgesellschaften sowie Halbtrockenrasen in hervorragender Ausprägung und mageres Grünland. Im Nordwesten schließt sich ein früher als Niederwald bewirtschafteter Laubwaldbestand an. Das NSG zeichnet sich aufgrund der extremen Standortbedingungen und seiner durch alte Landnutzungsformen geprägten Entwicklung durch eine ungewöhnliche floristische und strukturelle Vielfalt aus. Neben Vorkommen gefährdeter Tierarten (z. B. Zauneidechse) erreichen darüber hinaus mehrere seltene Pflanzenarten hier ihre nördliche Verbreitungsgrenze.

Ortsberg

Dieser Bereich ist gekennzeichnet durch Kalk-Halbtrockenrasen, Orchideen-Kalkbuchenwald, Niederwald, Trockengebüsch und Hecken, – alles wesentliche Strukturen der historisch gewachsenen Kulturlandschaft des südniedersächsischen Berg- und Hügellandes. Diese für eine genutzte Kulturlandschaft charakteristischen Lebensräume sind in der Gemarkung Langenholzen bis heute erhalten geblieben und in ihrer Gesamtheit ein wertvolles Dokument der Landschaftsgeschichte.

Innerhalb und am Rande von extensiv bewirtschafteten Glatthaferwiesen erstrecken sich mehrere schmale Trockengebüsche mit reich strukturierten Saumbereichen. Die Gebüsche dringen in die Wiesen/Weideflächen vor, junge und niedrige Bäume sind eingestreut. Angrenzend erstrecken sich magere Wiesenbereiche, die aufgrund ihres Artenspektrums bereits zu den Kalkmagerrasen gezählt werden können.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck für das NSG nach §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie Erhalt und Entwicklung der Landschaft in ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit durch:

- Sicherung der typischen Geomorphologie,

- Erhalt und Förderung dauerhaft extensiver Nutzung von Ackerflächen,
- Erhalt, Entwicklung und Wiederherstellung weitgehend gehölzfreier Halbtrockenrasen bzw. ehemaliger Halbtrockenrasen unter Berücksichtigung der lokalen Reptilienvorkommen,
- Erhalt und Förderung extensiver Bewirtschaftung des mageren Grünlandes
- Entwicklung von Halbtrockenrasen auf bisher intensiver bewirtschafteten Flächen,
- Erhaltung von struktur- und artenreichen Laubwäldern und Gebüschern aus standortgerechten, einheimischen Arten sowie artenreicher Waldsäume,
- Umwandlung von Nadelholzbeständen in standortgerechte Laubwälder aus einheimischen Arten,
- Erhaltung und Entwicklung ehemaliger Hutungen,
- Erhaltung und Förderung historischer Waldnutzungsformen.

Das NSG soll als Lebensstätte von besonders schutzbedürftigen und gefährdeten Pflanzenarten erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

Die durch alte Landnutzungsformen entstandenen Pflanzengesellschaften, insbesondere die Halbtrockenrasenflächen und Kalkäcker, aber auch der Laubwaldbestand, sollen aufgrund ihrer Seltenheit und Bedeutung als Lebensraum für wärmeliebende Pflanzen- und Tierarten, sowie ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde gepflegt und entwickelt werden.

- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dieses NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Sieben Berge, Vorberge“ DE 3924-301 trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten in diesem FFH-Gebiet zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die zum Wald in Kontakt stehenden Saumgesellschaften, Halbtrockenrasen, extensiv genutzten Kalkäcker, Wacholdertriften und Trockengebüsche mit ihrem sehr hohen Artenreichtum tragen zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei.

- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Lebensraumtypen (LRT):

1. des Lebensraumtyps 6210 Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien, (in einigen Bereichen als orchideenreiche Bestände und damit prioritärer Lebensraumtyp, Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltungsziele sind arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien sowie mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten. Ziel der lebensraumerhaltenden und –verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer biotoptypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen charakteristischer, z. T. gefährdeter Arten, wie z. B.:

- Schmetterlinge: Zwergbläuling, Großer Schillerfalter, Roter Würfelkopffalter, Kaisermantel, Kleiner Sonnenröschenbläuling, Jakobskrautbär,
- Zweipunktdornschröcke,
- Zauneidechse,
- Pflanzen: Gewöhnlicher Wundklee, Astlose Grasllilie, Gewöhnliche Akelei, Golddistel, Skabiosen-Flockenblume, Stängellose Kratzdistel, Fransen-Enzian,

Ovalblättriges Sonnenröschen, Flaumhafer, Pyramiden-Schillergras, Saat-Espartette, Schopfiges Kreuzblümchen, Wiesensalbei, Kleiner Wiesenknopf u.a.,

- Für prioritäre (orchideenreiche) Ausprägungen zusätzlich: Braunrote Stendelwurz, Mücken-Händelwurz, Bienen-Ragwurz, Fliegen-Ragwurz, Helm-Knabenkraut, Stattliches Knabenkraut, Grünliche Waldhyazinthe u.a.,

2. des Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, nicht oder nur wenig gedüngten Mähwiesen bzw. wiesenartigen Extensivweiden auf von Natur aus mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, alte Obstbaumbestände). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor:

- Schmetterlinge: Zwergbläuling, Großer Schillerfalter, Roter Würfelkopffalter, Kaisermantel, Kleiner Sonnenröschenbläuling, Jakobskrautbär,
- Zweipunktdornschröcke,
- Zauneidechse,
- Charakteristische Pflanzenarten: Gewöhnliches Zittergras, Wiesen-Glockenblume, Wiesen-Flockenblume, Wiesen-Pippau, Wilde Möhre, Flaumhafer, Wiesen-Witwenblume, Wiesen-Salbei, Goldhafer, Vogel-Wicke, Wiesen-Margerite, Gewöhnlicher Hornklee, Kleiner Wiesenknopf, Echte Schlüsselblume, Knolliger Hahnenfuß, u. a.,

3. des Lebensraumtyps 5130 Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltungsziele sind vitale, strukturreiche, teils dichte, teils aufgelockerte Wacholderbestände unterschiedlicher Altersstufen mit ausreichendem Anteil gehölzreicher Teilflächen auf kalkreichen, sommertrockenen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit natürlichem Relief.

Neben dem Wacholder sind weitere standortgerechte Gehölzarten wie z. B. Schlehe, Weißdorn, Blutroter Hartriegel, Rosenarten und Gewöhnlicher Liguster vertreten.

Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten der Kalktrockenrasen (s. LRT 6210) Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Wacholderbestände kommen in stabilen Populationen vor,

4. des Lebensraumtyps 9130 Waldmeister-Buchenwald (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltungsziele sind naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Der Bestand umfasst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Nieder-, Mittel- und Hutewaldstrukturen. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten der jeweiligen Buchenwaldgesellschaft wie z. B. Christophskraut, Bärlauch, Gefleckter Aronstab, Haselwurz, Wald-Zwencke, Wald-Trespe, Nesselblättrige Glockenblume, Zwiebel-Zahnwurz, Wald-Segge, Gewöhnliches Hexenkraut, Wald-Knäulgras, Waldmeister,

Wald-Haargerste, Goldnessel, Einblütiges Perlgras, Wald-Bingelkraut, Wald-Flattergras, Vogel-Nestwurz, Hohe Schlüsselblume, Wald-Veilchen.

Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten mesophiler Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor:

- Fledermäuse: Großes Mausohr (*Myotis myotis*) sowie weitere Waldfledermausarten
- Vögel: Grauspecht, Schwarzspecht, Hohltaube, Waldlaubsänger u. a.,
- Totholzkäfer: Balkenschröter u. a.,

5. des Lebensraumtyps 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind strukturreiche Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten, die alle Altersphasen in kleinflächigem Wechsel aufweisen. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feld-Ahorn oder Sommer-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Teilflächen dienen möglichst der Erhaltung historischer Nieder- und Mittelwaldstrukturen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten trockener Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor:

- Baumarten: Stiel-Eiche, Hainbuche, Feldahorn, Spitzahorn, Buche, Esche, Elsbeere, Sommer-Linde, Vogelkirsche, Wildbirne,
- Straucharten: Hasel, Weißdorn, Gewöhnlicher Seidelbast, Pfaffenhütchen, Liguster, Rote Heckenkirsche, Purgier-Kreuzdorn, Kriechende Rose,
- Arten der Krautschicht: Wald-Zwenke, Wald-Knäulgras, Wald-Labkraut, Weidenblättriger Alant, Frühlings-Platterbse, Einblütiges Perlgras, Wald-Bingelkraut, Stattliches Knabenkraut, Echte Schlüsselblume, Schwalbenwurz, Wunder-Veilchen, Rauhaariges-Veilchen. u. a.,
- charakteristische Vogelarten: v. a. Mittelspecht; außerdem Sumpfmeise, Gartenbaumläufer u. a.,

6. des Lebensraumtyps 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwald (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind naturnahe, strukturreiche Bestände auf kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchen- oder Eichenmischwälder. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Zumindest phasenweise sind weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Elsbeere oder Spitz-Ahorn vertreten. In Beständen, die aus früheren Nieder- und Mittelwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist

kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Orchideen-Kalkbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor:

- Baumarten: Buche; mögliche Begleitarten: Feldahorn, Spitzahorn, Esche, Vogel-Kirsche, Stiel- und Trauben-Eiche, Elsbeere,
- Strauchschicht: Hasel, Blutroter Hartriegel, Zweigriffliger Weißdorn, Eingriffliger Weißdorn, Rote Heckenkirsche, Liguster, Purgier-Kreuzdorn, Hunds-Rose,
- Krautschicht: Finger-Segge, Blaugrüne Segge, Weißes Waldvögelein, Braunrote Stendelwurz, Wald-Habichtskraut, Wald-Labkraut, Nickendes Perlgras, Echte Schlüsselblume, Gewöhnliche Goldrute, Schwalbenwurz, sowie zusätzlich in unterschiedlicher Häufigkeit Stätliches Knabenkraut, Kleine Wiesenraute u. a.,

7. Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität):

Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Förderung vitaler Populationen in aufgelichteten, basenreichen Wäldern sowie auf Kalk-Trockenrasen,

8. Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie), Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Förderung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Fledermauspopulationen durch Sicherung der verschiedenen strukturierten Laub- und Mischwälder im Wechsel zu kurzrasigen, extensiv bewirtschafteten Wiesen als sommerliche Jagdhabitats und Ruhestätten.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Bestimmungen auch u. a. durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Im NSG sind gem. § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen im gesamten NSG untersagt:

1. Bodenbestandteile zu entnehmen, Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt und Abfälle aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Eine Änderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor,
3. vorhandene Wege auszubauen oder zu verändern,
4. Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde, gentechnisch veränderte oder invasive einzubringen, auszubringen oder anzusiedeln,
5. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

6. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten. Puppen, Larven, Eier, Nester oder andere Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere zu beschädigen oder fortzunehmen,
 7. Motorsport-, Modellsportgeräte oder unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen im NSG sowie in einem Umkreis von 500 m um das NSG herum zu betreiben,
 8. zu zelten, lagern oder grillen,
 9. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb von befestigten oder naturfesten Wirtschaftswegen oder von in der Örtlichkeit durch die zuständige Naturschutzbehörde markierten Wege nicht betreten werden. Ein Befahren oder Reiten ist nur entsprechend des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) erlaubt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt ist
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a. durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b. durch Bedienstete der Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragten zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden,
 - d. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Durchführung einer organisierten Veranstaltung, abgesehen von Wanderungen auf dem Rennstieg und dem Königsweg (Teilfläche Wernershöhe), ab einer Teilnehmerzahl von 10 Personen nach vorheriger Anzeige gem. Abs. 8 bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art, wenn dies mindestens vier Wochen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde,
 4. die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig vorhandener baulicher Anlagen, Wege und Zäune in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ohne Verwendung von Bau- oder Ziegelschutt sowie Teer- oder Asphaltaufbrüchen,
 5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
 - a) mit Einsatz freilaufender ausgebildeter Jagdhunde,
 - b) einschließlich der Aufstellung von nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen, solange diese Anlagen landschaftstypisch sind und überwiegend aus Holz bestehen,

- c) ohne die Anlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen etc. außerhalb von Ackerflächen oder Ackerbrachen oder das Ausbringen von Futtermitteln auf Halbtrockenrasen,
 - d) ohne die Anlage von Kunstbauten,
 - e) ohne den Betrieb von Wildfütterungsanlagen,
6. die Nutzung von Drohnen für jagdliche, forstliche, oder wissenschaftliche Zwecke nach vorheriger Anzeige gem. Abs. 8 bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Errichtung/ Veränderung von Weide- oder Wildschutzzäunen, soweit diese Anlagen landschaftstypisch sind und die Pfähle aus Holz bestehen. Die Errichtung von Weideschuppen aus Holz bedarf der vorherigen Anzeige gem. Abs. 8 bei der zuständigen Naturschutzbehörde
 8. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht mit der Maßgabe, dass die Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Beginn angezeigt wird. Handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
 9. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des NSG sowie Untersuchungen und Kontrollen des Gebiets im Auftrag, auf Anordnung oder nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit ausschließlicher Zwischenlagerung von im NSG gewonnenen Produkten:
1. auf den in der maßgeblichen Karte entsprechend dargestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 2. auf den in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Dauergrünlandflächen
 - a. ohne Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln,
 - b. ohne Düngung,
 - c. ohne die Umwandlung in eine andere Nutzungsform oder Erneuerung der Grasnarbe, ausgenommen ist die Erneuerung auf Flächen, die durch Wild zerstört wurden,
 - d. mit selektiver Bekämpfung von Problemunkräutern wie z. B. Jakobskreuzkraut und Distel nach vorheriger Anzeige gem. Abs. 8 bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. auf den in der maßgeblichen Karte rautiert dargestellten Dauergrünlandflächen entsprechend Nummer 2 aber zusätzlich mit Festmistdüngung nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist zusätzlich im Teilgebiet Ortsberg die Bodenuntersuchung der Altlastablagerungen (Lfd Nrn. 16 und 58 Alfeld) nach vorheriger Anzeige gem. Abs. 8 bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist zusätzlich im Teilgebiet Wernershöhe
1. das zur Bewirtschaftung benachbarter Flächen erforderliche Durchfahren auf Wegen,

2. das Starten und Landen von Gleitschirmen südwestlich außerhalb des Schutzgebietes auf der bisher erlaubten Fläche und unter folgenden Vorgaben:
 - a. es darf maximal an 30 Tagen im Jahr geflogen werden,
 - b) es darf weder ein Schaufliegen stattfinden, noch eine Maßnahme durchgeführt werden, die zu einer zusätzlichen Belastung der Natur führen kann,
 - c) es darf kein Abfall im NSG zurückgelassen werden,
 - d) es hat eine größtmögliche Schonung der Tier- und Pflanzenwelt zu erfolgen,
 - e) es dürfen keine motorisierten Luftfahrzeuge eingesetzt werden.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG sowie die Zwischenlagerung von innerhalb des NSG gewonnenen forstwirtschaftlichen Produkten und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 1. auf sämtlichen Waldflächen soweit:
 - a) ein Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg Mineralgemisch auf der Basis von Kalkgestein pro Quadratmeter,
 - c) eine Umwandlung von Laubwald in Nadelwald oder von Wald in eine andere Nutzungsart unterbleibt,
 - d) der Holzeinschlag und die Pflege ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen erfolgt. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - e) die aktive Einbringung und Förderung von Douglasie und Roteiche unterbleibt,
 - f) eine forstliche Nutzung der Allee an der nordwestlichen Grenze des Teilgebietes Wernershöhe unterbleibt,
 2. zusätzlich auf sämtlichen in der Karte gekennzeichneten Waldflächen:
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m auf befahrungsempfindlichen Standorten zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,

- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
3. auf den senkrecht schraffierten Waldflächen (Ortsberg, Wernershöhe), zusätzlich zu den Auflagen gemäß Nr. 1, soweit:
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 90% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - e) bei der künstlichen Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten (Hainbuche, Esche, Winterlinde, Stiel- oder Traubeneiche in LRT 9170, Rotbuche in LRT 9130) angepflanzt oder gesät werden,
 - f) eine künstliche Verjüngung im LRT 9150 nur nach Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde erfolgt,

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

- (7) In den genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen und nachhaltigen Störungen des NSG und seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren ohne Fristenregelung in der Verordnung kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige incl. aller benötigten Unterlagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und

Ausführungsweise erteilen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 3 der Verordnung ausreichend Rechnung getragen werden kann.

- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG als mit dem Erhaltungsziel dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Zu dulden sind ferner Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, die dem Erhalt und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere:
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie (abschnitts- oder streifenweise) Mahd oder extensive Beweidung, (manuelle) Entbuschung, forstliche Maßnahmen, abschnittsweiser Gehölzrückschnitt sowie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen.

§§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 bis 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§9

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. den Maßgaben des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Strafrechtlich Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

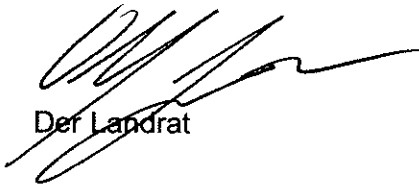
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt treten die Verordnungen im Landkreis Hildesheim über das Naturschutzgebiet „Unterer Lauensberg“ HA 96 vom 24.04.1986 und über das Naturdenkmal „Abbenser Berg“ vom 28.10.1986 außer Kraft.

Ferner treten gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt die Verordnungen im Landkreis Hildesheim über die Naturschutzgebiete „Karlsberg“ HA 52 vom 24.02.1960, „Schiefer Holzer Berg“ HA 77 vom 17.08.1984, „Wernershöhe“ HA 168 vom 17.05.1994 und die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sieben Berge und Vorberge“ HI 59 vom 04.04.1989 in dem hier überplanten Bereich außer Kraft.

Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 19.12.2017


Der Landrat

